Tel.: 062 956 68 58 info@bgk-sspr.ch www.bgk-sspr.ch



Technische Weisungen Maedi-Visna-Sanierungsprogramm der Schafe

Inhalt

- 1. Einleitung und Ziel
- 2. Bedingungen für die Teilnahme am Programm
- 3. Bestimmungen für die Maedi-Visna-Untersuchungen
- 4. Aufgaben des Tierhalters
- 5. Aufgaben des BGK
- 6. Kosten
- 7. Vorgehen bei der Sanierung
- 8. Überwachung von sanierten Betrieben
- 9. Vorgehen bei Reinfektionen in sanierten Betrieben
- 10. Tierverkehr (Zukauf / temporäres Einstallen)
- 11. Sonderfälle
- 12. Schlussbestimmungen
- 13. Inkrafttreten

1. Einleitung und Ziel

Der BGK bietet ein freiwilliges Maedi-Visna-Sanierungsprogramm für Betriebe mit Schafen an, welches sich auf serologische Untersuchungen (Blutproben) nach Vorgaben des BGK, jährlich wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllenden Fragebögen und Nachverfolgung des Tierverkehrs in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) abstützt. Das Programm entstand aus dem Bedürfnis, die Virus-Erkrankung Maedi-Visna (MV) aus den Betrieben zu eliminieren, um wirtschaftliche Verluste wie reduzierte Milchleistung und verkürzte Lebensdauer der Tiere zu vermeiden und Maedi-Visna-freie Betriebe vor Neuinfektionen zu schützen.

2. Bedingungen für die Teilnahme am Programm

Dem Maedi-Visna-Sanierungsprogramm angeschlossene Schafherden dürfen ausschliesslich Kontakt zu anderen Schafherden mit dem Status "anerkannt Maedi-Visna-frei" haben. Dies gilt insbesondere für den Zukauf von Tieren, für den Austausch von Widdern sowie für Ausstellungen und die Alpung. Werden im gleichen Bestand Ziegen gehalten, so müssen diese Maedi-Visna-frei sein.

3. Bestimmungen für die Maedi-Visna-Untersuchungen

- a. Für die serologischen Untersuchungen werden über 12 Monate alte Tiere beprobt.
- **b.** Die achtstellige Ohrmarkennummer muss auf dem Untersuchungsformular vollständig eingetragen werden.
- c. Die Schafe müssen bei der Probenentnahme gesund sein.

S

U

- **d.** Die Blutentnahmen sollen nicht nach Behandlungen, Impfungen oder Entwurmungen erfolgen.
- **e.** Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die Blutproben an das vom BGK bezeichnete Labor eingesandt werden.

4. Aufgaben des Tierhalters

Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die Blutuntersuchungen gemäss Weisungen des BGK turnusgemäss erfolgen bzw. dass die erforderlichen Angaben (Fragebogen zum Tierverkehr, Tierlisten) dem BGK termingerecht zur Bearbeitung vorgelegt werden.

5. Aufgaben des BGK

Die MitarbeiterInnen des BGK beraten interessierte und bereits teilnehmende Betriebe in Fragen der Maedi-Visna-Sanierung. Vor der ersten Blutuntersuchung wird abgeklärt, ob der Tierhalter in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen. Aufgrund der Resultate der Blutuntersuchungen bzw. Abklärungen mittels Fragebogen erstellt der BGK jährlich ein Zertifikat mit dem Betriebsstatus. Es wird zusammen mit der Tierliste ausgestellt. Der BGK führt eine Liste mit anerkannt Maedi-Visnafreien Betrieben. Betriebe mit dem Status "anerkannt Maedi-Visna-frei" können auf Wunsch des Tierhalters in die Liste der sanierten Betriebe auf der BGK-Homepage aufgenommen werden. Ausserdem führt der BGK eine separate Liste aller beprobten und zur Zucht einsetzbaren Widder. Auf Wunsch des Tierhalters können seine Widder auf der BGK-Homepage veröffentlicht werden.

6. Kosten

Für die Teilnahme am Sanierungsprogramm wird dem Tierhalter jährlich ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Die Blutentnahme durch den Tierarzt (Besuchstaxe, Verbrauchsmaterial, Arbeitszeit) und ein Teil der Laborkosten gehen zu Lasten des Betriebes. Der BGK übernimmt einen Anteil an den Laborkosten der Blutuntersuchungen, sofern die Proben in das vom BGK bestimmte Labor gesandt werden. Werden die Blutproben an ein anderes Labor gesandt, muss der Tierhalter die vollen Laborkosten selbst bezahlen und der BGK entscheidet, ob die Resultate anerkannt werden. Falls seit der letzten Blutuntersuchung Tierkontakte zu einem nicht "anerkannt Maedi-Visna-freien" Betrieb bestanden, verliert der Betrieb seinen Status. Der Tierhalter muss die dadurch entstehenden zusätzlichen Laborkosten selbst tragen, bis sein Bestand den ursprünglichen Status wiedererlangt hat.

7. Vorgehen bei der Sanierung

a. Neu am Programm teilnehmende Betriebe, deren Tiere aus <u>nicht</u> MV-sanierten Betrieben stammen:

Zunächst werden die Tiere, welche älter sind als 12 Monate, nach Vorgaben des BGK mittels Blutuntersuchung (serologisch) getestet. Falls alle beprobten Tiere negativ getestet werden, folgt nach 12-18 Monaten der Zweituntersuch, bei negativem Befund wiederum 12-18 Monate später der dritte Herdenuntersuch. Nach drei negativen Untersuchungen in Folge erhält der Betrieb den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei".

Treten bei einer Herdenuntersuchung MV-positiv getestete Tiere auf, so müssen diese geschlachtet werden. Sind weibliche Tiere betroffen, so muss auch deren Nachzucht desselben Jahres sowie diejenige des Vorjahres ausgemerzt werden. Ein Verkauf von solchen Tieren an andere Betriebe ist in Absprache mit dem BGK möglich, Jedoch muss der Käufer darüber informiert werden. Frühestens 6 Monate nach der Ausmerzung der positiv getesteten Tiere kann die Herde nach Vorgaben des BGK erneut beprobt werden. Falls alle untersuchten Tiere negativ getestet werden, folgt nach 12-18 Monaten der Zweituntersuch,

bei negativem Befund wiederum 12-18 Monate später der dritte Herdenuntersuch. Nach diesen drei negativen Untersuchungen in Folge nach Vorgaben des BGK erhält der Betrieb den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei". Danach gelten die Punkte 8.a. – c.

b. Neu ins Programm einsteigende Betriebe, deren Tiere ausschliesslich aus MV-sanierten Betrieben stammen und keinen Kontakt zu nicht MV-sanierten Schafen hatten: Frühestens 6 Monate nach dem Zukauf, idealerweise nach der ersten Ablammung, werden Tiere, welche älter sind als 12 Monate, nach Vorgaben des BGK serologisch getestet. Falls alle untersuchten Tiere negativ getestet werden, erhält der Betrieb nach einmaliger serologischer Untersuchung den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei". Danach gelten die Punkte 8.a. - c. Falls Tiere positiv getestet werden, wird nach Punkt 7.a. verfahren.

8. Überwachung von sanierten Betrieben

- a. **Grundsatz:** Die Überwachung sanierter Betriebe erfolgt mittels regelmässiger Blutuntersuchungen, sowie jährlich wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllter Fragebögen. Dabei kann der BGK-Einsicht in die TVD nehmen.
- b. Widder: Sanierte Betriebe mit dem Status "anerkannt Maedi-Visna-frei" müssen Widder, welche zum Decken eingesetzt werden, jährlich serologisch untersuchen lassen. Die erste Untersuchung erfolgt frühestens im Alter von 12 Monaten, spätestens im Alter von 18 Monaten. Alle Widder, welche älter sind als 18 Monate, dürfen nur zum Decken eingesetzt werden, wenn die letzte serologisch negative Untersuchung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- c. Volluntersuch alle 3 Jahre: Sanierte Betriebe mit dem Status "anerkannt Maedi-Visna-frei" müssen alle drei Jahre sämtliche Tiere des Bestandes ab einem Alter von 12 Monate nach Vorgaben des BGK serologisch untersuchen lassen. In den Zwischenjahren erfolgt die Überwachung mittels Fragebogen, mit welchem der Tierverkehr kontrolliert wird und Mutationen im Tierbestand gemeldet werden müssen. Falls keine Kontakte zu nicht "anerkannt Maedi-Visna-freien" Tieren stattfanden, wird der Betriebsstatus "anerkannt Maedi-Visna-frei" ohne Blutuntersuchungen um jeweils ein Jahr verlängert.
- d. Stichproben alle 18 25 Monate: Sanierte Betriebe mit einem dauerhaften Tierbestand von 50 und mehr Tieren ab einem Alter von 12 Monaten, welche seit mindestens 5 Jahren «anerkannt Maedi-Visna-frei» sind, können mittels risikobasierter Stichprobenerhebung überwacht werden. Dazu müssen alle 18 25 Monate die jeweils ältesten weiblichen Tiere des Bestandes (risikobasierte Stichprobe) nach einem definierten Schlüssel (Anhang II) und den Vorgaben des BGK serologisch untersucht werden. Nach Ablauf der 25 Monate ohne Stichprobenuntersuchung wird eine Volluntersuchung gemäss Punkt 8.c. fällig. Massgebend ist der Tag der Probennahme.

9. Vorgehen bei Reinfektionen in sanierten Betrieben

Wenn in "anerkannt Maedi-Visna-freien" Betrieben positive Testresultate auftreten, sollen die betroffenen Tiere nach Möglichkeit separiert werden. Frühestens nach einem Monat, jedoch spätestens nach drei Monaten, erfolgt die Nachkontrolle dieser Tiere. Betriebe mit positiv getesteten Tieren dürfen während dieser Zeit keine Schafe an andere Betriebe im Sanierungsprogramm verkaufen. Falls die Tiere im Nachuntersuch negativ getestet werden, behält der Betrieb den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei".

Werden positive Testresultate bei der Nachkontrolle vom Referenzlabor bestätigt, so verliert der Betrieb den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei". Die betroffenen Tiere müssen ausgemerzt werden. Sind weibliche Tiere betroffen, so muss auch deren Nachzucht desselben Jahres sowie diejenige des Vorjahres ausgemerzt werden. Ein Verkauf von solchen Tieren an andere Betriebe ist in Absprache mit dem BGK möglich, jedoch muss der Käufer darüber informiert werden. Frühestens 6 Monate nach der Ausmerzung der positiv getesteten Tiere muss die Herde nach Vorgaben des BGK erneut beprobt werden. Falls alle Tiere negativ getestet werden, erhält der Betrieb erneut den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei". Nach 12-18 Monaten wird die Herde nach Vorgaben des BGK erneut beprobt.

Treten nach der Ausmerzung der positiv getesteten Tiere wiederum MV-positive Tiere auf, so erfolgt die weitere Sanierung nach Punkt 7.a.

10. Tierverkehr (Zukauf / temporäres Einstallen)

Zukäufe von Tieren jeglichen Alters und Geschlechtes sowie temporäres Einstallen von Widdern dürfen nur aus Betrieben mit dem Status "anerkannt Maedi-Visna-frei" erfolgen. Dabei ist immer ein aktuelles Zertifikat des BGK zu verlangen. Wird ein Widder, welcher älter ist als 18 Monate, zum Decken eingesetzt, so darf die letzte serologisch negative Untersuchung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Der BGK gibt in Zweifelsfällen Auskunft über den Status eines Betriebes.

11. Sonderfälle

a. Import von nicht MV-sanierten Zuchttieren

Importierte Tiere müssen auf einem separaten Betrieb in Quarantäne gehalten werden und können frühestens im Alter von 12 Monaten erstmals serologisch untersucht werden. Bei negativem Befund folgen zwei weitere serologische Untersuchungen im Abstand von jeweils 12-18 Monaten. Die Vorgaben des BGK sind zu beachten.

b. Import von Zuchttieren aus MV-sanierten Beständen, Samen oder Embryonen

Beim Import von MV-sanierten Tieren, Samen oder Embryonen muss **vorgängig** beim BGK abgeklärt werden, ob die Herkunftsbetriebe als Maedi-Visna-frei anerkannt werden können. Die Tiere müssen aus dem Herkunftsbetrieb direkt in einen Quarantänestall des «anerkannt Maedi-Visna-freien» Zielbetriebes verbracht werden (Direktimport). Vor Integration in die Herde muss ihre Freiheit von Maedi-Visna mittels negativer serologischer Untersuchung nach Vorgaben des BGK bestätigt werden. Die Kosten dafür trägt der Tierhalter. Jeglicher Kontakt zu nicht Maedi-Visna-freien Tieren oder Betrieben führt zum Verlust des Status des importierten Tieres oder des ganzen Zielbetriebes.

c. Ausstellungen

MV-sanierte Schafe dürfen nur an Ausstellungen aufgeführt werden, wenn sie in separaten Pferchen eingestallt werden, welche mind. 2 m Abstand zu nicht sanierten Tieren aufweisen. Der Bestand ist als zertifiziert «Maedi-Visna-frei» zu kennzeichnen. Das Vorführen bzw. Anbinden von sanierten Tieren zwischen nicht sanierten Tieren ist nicht gestattet. Die Marktleitung bestätigt mit Unterschrift die Einhaltung der Vorgaben.

d. Mutterlose Aufzucht

Um Einzeltiere aus nicht sanierten Beständen MV-frei aufzuziehen, besteht die Möglichkeit, die Geburt zu überwachen, das Lamm **sofort** (ohne Kontakt zum Muttertier: kein Ablecken, keine Kolostrumaufnahme) zu separieren und mit Kolostrum bzw. Milch von MV-sanierten Tieren, Kuhmilch oder Milchersatz aufzuziehen. Der Tierhalter, der die Geburt überwacht, bezeugt die Einhaltung dieser Bestimmungen mit seiner Unterschrift. Fehlt diese Bescheinigung, so dürfen Neugeborene aus nicht MV-sanierten Betrieben nicht in Betriebe im MV-Sanierungsprogramm verbracht werden.

e. Zucht auf reduzierte Maedi-Visna-Empfänglichkeit

Je nach Rasse können gewisse Genotypen verwendet werden, um die Zucht auf eine reduzierte Maedi-Visna-Empfänglichkeit voranzubringen. Im Anhang I sind die aktuell gültigen Empfehlungen für die jeweilige Rasse und die zu typisierende Marker mit den Genotypen aufgeführt.

12. Schlussbestimmungen

Am Maedi-Visna-Sanierungsprogramm teilnehmende Betriebe verpflichten sich, die Technischen Weisungen zu befolgen. Bei Missachten derselben oder Verstoss hält sich die Geschäftsstelle des BGK vor, den Betriebsstatus der betroffenen Betriebe zu entziehen und/oder den Teilnehmenden aus dem Programm auszuschliessen.

13. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.

- Anhang I: Marker für die Zucht auf reduzierte Maedi-Visna-Empfänglichkeit
- Anhang II: Schlüssel für die risikobasierte Stichprobennahme

Anhang I

Marker für die Zucht auf reduzierte Maedi-Visna-Empfänglichkeit

Um die Zucht auf eine reduzierte Maedi-Visna-Empfänglichkeit voranzubringen, wird empfohlen, von den Rassen Ostfriesisches Milchschaf, Lacaune und Texel möglichst Zuchtböcke einzusetzen, welche beim TMEM154-Marker den Genotyp «KK» oder «EK» aufweisen.

Bei der Rasse Lacaune können auch Zuchtböcke empfohlen werden, welche beim CCR5-Marker den Genotyp «DD» oder «DN» aufweisen.

Anhang II

Schlüssel für die risikobasierte Stichprobennahme

Für die risikobasierte Stichprobennahme gemäss Punkt 8.d. müssen folgende Anzahl Proben von den jeweils ältesten, weiblichen Schafen des Bestandes und nach Vorgaben des BGK serologisch untersucht werden:

Betriebe ab 50 bis max. 100 Schafe ab einem Alter von 12 Monaten: 25 Proben
Betrieb mit mehr als 100 Schafen ab einem Alter von 12 Monaten: 30 Proben

Widder, welche zum Decken eingesetzt werden, sind in diesem Schlüssel nicht enthalten und müssen zusätzlich beprobt werden.